



HVBG

HVBG-Info 16/1996 vom 31.05.1996, S. 1312 - 1316, DOK 346/017-LSG

**Zur Versicherungsfreiheit eines Jagdgastes - Urteil des Bayerischen LSG vom 14.02.1996 - L 2 U 78/95**

Zur Versicherungsfreiheit eines Jagdgastes (§ 542 Nr. 3 RVO); hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des Bayerischen LSG vom 14.02.1996 - L 2 U 78/95 - (Vom Ausgang der eingelegten Nichtzulassungsbeschwerde - 2 BU 92/96 - wird berichtet.) Mit Rundschreiben Nr. 105/94 vom 04.08.1994 (= HVBG-INFO 1994, S. 2105-2114) hatten wir ein Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 25.11.1993 - L 10 U 391/92 - sowie den dieses Urteil bestätigenden Beschluß des BSG vom 5. Mai 1994 - 2 BU 216/93 - bekanntgegeben. In dem Urteil war die Auffassung vertreten worden, daß eine schriftliche Jagderlaubnis in Verbindung mit einer Kostenbeteiligung und einer Arbeitsverpflichtung nichts an der Einstufung als versicherungsfreier Jagdgast ändert. Nunmehr hat das Bayerische LSG in seinem Urteil vom 14. Februar 1996 - L 2 U 78/95 - ebenfalls in diesem Sinne entschieden und in seiner Begründung - insoweit weitgehend - darauf hingewiesen, daß ein nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO versicherter Jagdaufseher schon im Rahmen seines Anstellungsvertrages zur Jagdausübung berechtigt sei. Die Tatsache, daß dem Verletzten vom Revierinhaber ein Jagderlaubnisschein ausgestellt worden sei, spreche gegen eine versicherte Tätigkeit als Aufseher, da nur der Jagdgast einen entsprechenden Erlaubnisschein benötige. Trotz der Einlassung des Klägers, er habe sich auf dem Weg zur Jagdhütte befunden, um dort Arbeiten zu verrichten, hat das Gericht einen Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 2 RVO ebenfalls ausgeschlossen. Neben der Hervorhebung des Grundsatzes des stärkeren Beweiswertes der ersten Aussage scheint sich das Gericht auch von der generellen Einschätzung leiten zu lassen, daß derjenige, der zum Unfallzeitpunkt eine geladene Waffe trägt, grundsätzlich zur Jagdausübung übergegangen ist. Dabei könne dahinstehen, ob der Verletzte zu einem früheren Zeitpunkt für den Jagdpächter Tätigkeiten verrichtet hatte, die nach § 539 Abs. 2 RVO unter Versicherungsschutz standen. Das beigefügte BSG-Urteil stellt bei Schußverletzungen für die Verwaltungspraxis hilfreiche Abgrenzungskriterien zum Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 2 RVO auf.